



Satzung

Bundesnetzwerk

Schulsozialarbeit e.V.

(Fassung vom 07.11.2023)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen **Bundesnetzwerk Schulsozialarbeit (Bundesnetzwerk Schulsozialarbeit e. V.)** Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und der Jugendhilfe in Schulen. Er ist für alle in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen Schulformen tätig.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1 die bundesweite Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.
 - 2.2 die bundesweite Qualitätsentwicklung von Schulsozialarbeit und deren Sicherung durch Festlegung und Fortschreibung von Standards.
 - 2.3 die bundesweite Vernetzung der im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit tätigen Fachkräfte; bundesweiter Austausch von Erfahrungen; auch unter den Trägern, die der Verbesserung von Maßnahmen der Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dienen soll.
 - 2.4 die bundesweite Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - 2.5 die Organisation, Durchführung und Mitwirkung von bundesweiten Veranstaltungen und Projekten (wie z.B. Bundeskongress Schulsozialarbeit, Teilnahme an Diskussionsforen zur Schulsozialarbeit von Fachhochschulen, Fachtage/Jahrestagungen der Schulsozialarbeit auf Landesebene etc.).

2.6 die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit (z.B.

Schulpsychologen, Therapeuten, wissenschaftliche Diskursförderung usw.).

2.7 die Förderung bundesweiter Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.

2.8 der Kontakt zu und der Austausch mit anderen nationalen und internationalen Vereinigungen der Schulsozialarbeit.

2.9 die Förderung der Gründung von landesweiten Netzwerken der Fachkräfte der Schulsozialarbeit und die Unterstützung der Landeszusammenschlüsse von Fachkräften der Schulsozialarbeit.

2.10. die notwendigerweise finanzielle Unterstützung der Landeszusammenschlüsse bei einer Umwandlung in einen eingetragenen Verein.

3. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können eingetragene Vereine sein, wie etwa die jeweiligen Zusammenschlüsse von Landesarbeitsgemeinschaften, Landesfachverbänden, Landesarbeitskreisen und der Netzwerke von Fachkräften der Schulsozialarbeit, die auf Länderebene agieren. Die Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das jeweilige Finanzamt. Bei Verlust der Gemeinnützigkeit endet die Mitgliedschaft automatisch.

2. Es kann pro Bundesland nur eine/ein Landesarbeitsgemeinschaft, Landesfachverband, Landesarbeitskreis oder Netzwerk mitwirken.

3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen oder nicht eingetragene Vereine und Zusammenschlüsse, welche ein besonderes Interesse an der Förderung des Arbeitsfeldes der Schulsozialarbeit haben. Fördernde Mitglieder verfügen weder über ein aktives noch ein passives Stimmrecht.

4.1. Die ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich mit dem aktuellen Beitrittsformular beim Vorstand beantragt werden. Beim Antrag eines eingetragenen Vereins muss die schriftliche Beitrittserklärung des vertretungsberechtigten Vorstandes, die gültige Satzung und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorgelegt werden.

4.2. Die fördernde Mitgliedschaft muss mit dem aktuellen Beitrittsformular beim Vorstand beantragt werden.

5. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung (MV).

Der Vorstand ist ermächtigt außerhalb einer MV Mitglieder auf Probe aufzunehmen. Das Probemitglied hat alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds mit Ausnahme des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung. Die Probemitgliedschaft endet mit Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung, auf der über die Mitgliedschaft zu entscheiden ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen oder anderen Zusammenschlüssen durch deren Auflösung oder durch den Verlust der Gemeinnützigkeit
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens sechs Monaten. Wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag von sechs Monaten im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder für ausgeschlossen erklärt wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben die in ihrem Besitz befindlichen Vereinsunterlagen, Schlüssel und sonstige Materialien, innerhalb von einer Woche nach Austrittsbekanntgabe oder Wirksamkeit des Ausschlussverfahrens an den Vorstand herauszugeben.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- dem/der besondere*n Vertreter*in, sofern bestellt.

2. Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von dem*der Protokollführer*in und dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen sind.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern spätestens nach zwei Monaten eingesehen werden. Einsprüche sind nur innerhalb von vier Monaten nach der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer*einem Vorsitzenden, einer*einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer*einem Kassenwart und bis zu zwei Beisitzer*innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch je zwei Vorstandsmitglieder. Alle üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder können über die Ämterverteilung selbst entscheiden. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorzeitige Abwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Alles Weitere regelt die Wahlordnung.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

4. Dem Vorstand obliegt die Vertretung und Führung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und nach § 26 BGB. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich (per email-Verkehr) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder generell ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Der Vorstand überwacht die Geschäfts- und Kassenführung und legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
10. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
11. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen bzw. anzustellen.
12. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Haftung

Für die Haftung der Organmitglieder und des/der besonderen Vertreter gilt § 31 a BGB.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Namen des Vereins eine D&O-Versicherung für die Organmitglieder und den besonderen Vertreter abzuschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Aufnahme neuer Mitglieder,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes einschließlich Bericht(e) über die Kassenprüfung sowie dessen Entlastung,
- Wahl der Kassenprüfer*innen,
- Beschlussfassung über Anträge, die aus der Mitgliedschaft beantragt wurden,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben

2. Mitgliederversammlungen finden als Präsenz-, virtuelle oder Hybridversammlungen statt. Über die Art der Versammlung entscheidet der

Vorstand im pflichtgemäßen Ermessen. Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen bzw. ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die außerordentliche MV ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen und zur Abstimmung zu stellen.

6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim. Eine Wahl En Bloc für mehrere gleichartige Vereinsämter in einem Wahlgang ist zulässig, sofern sich die Mitgliederversammlung zuvor mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für dieses Wahlverfahren entscheidet.

9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

10. Jedes aktive Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Geschäftsführer*in/Besondere*r Vertreter*in

1. Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in bestellen, der zugleich auf der Grundlage des § 30 BGB als besondere*r Vertreter*in für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins

bestellt ist.

2. Grundlage dafür ist die Geschäftsordnung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, der auch das Verhältnis zwischen ihm und dem besonderen Vertreter regelt.

§ 12 Kassenführung

1. Der Vorstand führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und tätigt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse.
2. Alljährlich hat der Vorstand der Mitgliederversammlung die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
3. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse anhand einer Einzelbelegprüfung auf ihre ordnungsgemäße Führung zu überprüfen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Vergütung von Satzungsämtern

1. Satzungsämter sind alle Organe des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, welche grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt werden.
2. Für Satzungsämter kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtspauschale ausgezahlt werden.
3. Zur Erledigung der Vereinsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte sowie gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nebenamtlich Beschäftigte im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG anzustellen. Die Summe der Tätigkeitsvergütungen der nebenamtlich Beschäftigten innerhalb des Vereins darf im Geschäftsjahr den in § 3 Nr. 26 und 26a EStG bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendhilfe.

Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, welche mit

der satzungsgerechten Auflösung des Vereins beauftragt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand ist ermächtigt, aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts für Körperschaften die Vereinssatzung zu ändern oder zu erweitern. Für diesen Fall ist der Vorstand verpflichtet, diese Änderungen auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

Berlin, 07.11.2023

**Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71
Abs. 1 Satz 4 BGB**



Ilja Weißleder



Wolfgang Dieter Müller